



## **Totalrevision Gemeindeordnung Buch am Irchel**

### **Weisung zur Urnenabstimmung vom Sonntag, 4. März 2018**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
Sehr geehrte Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

#### **Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzugeben.

Buch am Irchel, 12. Januar 2018

Gemeinderat Buch am Irchel

---

#### **Aktenauflage**

Die Akten zu dieser Vorlage können in der Gemeindekanzlei Buch am Irchel ab Freitag, 2. Februar 2018 während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

---

## **1. Einleitung**

Die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes im Kanton Zürich per 1. Januar 2018 bringt diverse Änderungen für die Gemeinden mit sich. Deshalb muss die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 26. November 2006 totalrevidiert werden. Im Juni 2017 genehmigte der Gemeinderat den Entwurf der Gemeindeordnung und führte ein Vernehmlassungsverfahren für die Rechnungsprüfungskommission sowie die Bevölkerung bis Ende September 2017 durch. Während dieser Zeit erfolgte eine Vorprüfung der Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich.

## **2. Antrag des Gemeinderates**

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2017 verabschiedete der Gemeinderat die, aufgrund der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen, angepasste Gemeindeordnung und beantragt die Genehmigung durch die Stimmbürger/innen.

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

## **3. Weisung**

### **3.1. Ausgangslage**

Die neue Gemeindeordnung wurde aufgrund der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich sowie der bisherigen Gemeindeordnung erarbeitet. Grundsätzliche Änderungen im Gemeindemodell wurden nicht vorgenommen und die Finanzkompetenzen bleiben überwiegend unverändert. Eine Änderung der Finanzbefugnisse wurde beim Gemeinderat vorgenommen. Die Befugnisse der im Budget enthaltenen Ausgaben wurden erhöht. Ergänzende Unterlagen zur Gemeindeordnung liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

### **3.2. Gemeindeordnung ab 1. Januar 2019**

\*\*\*\*\*

## **Gemeindeordnung Buch am Irchel**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

#### **Art. 2 Gemeindeart**

Buch am Irchel bildet eine politische Gemeinde.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Buch am Irchel wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

#### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

## **Art. 8 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

<sup>2</sup> Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 30 Tage.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten gemäss Ziffer 2 liegt,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

## **Gemeindeversammlung**

### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

## **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

## **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

## **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 Gemeindeordnung) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 4 liegt,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, ausgenommen Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000.

## **III. Gemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

<sup>1</sup> bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

<sup>2</sup> ernennt oder wählt in freier Wahl:

a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,

b) die Mitglieder des Wahlbüros.

<sup>3</sup> ernennt oder stellt an:

a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,

b) die Organe der Feuerpolizei, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,

c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

## **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechts-sätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufen-gerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.



## **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, sofern die Summe der Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Ziffer 1 liegt,
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 200'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 200'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

### **1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle**

## **Art. 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

## **Art. 28 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **Art. 29 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 30 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **Art. 31 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### **Art. 33 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 34 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Übergangs und Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

\*\*\*\*\*

## 4. Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION FÜR TOTALREVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BUCH AM IRCHEL

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

#### 1. Prüfung

Die Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes im Kanton Zürich per 01. Januar 2018 bringt diverse Änderungen für die Gemeinden mit sich. Deshalb muss die bestehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 18. April 2007 totalrevidiert werden.

Anhand der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes und dem Entwurf der Arbeitsgruppe der Gemeindeschreiber/innen der Flaachtalgemeinden hat der Gemeinderat Buch am Irchel die neue Gemeindeordnung erstellt.

#### Vernehmlassung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie die Einwohner/innen wurden zur Vernehmlassung bis am 30. September 2017 eingeladen. Auf die beiden Hauptkritikpunkte/Anträge der RPK über ‚Landerwerb‘ und ‚Genehmigungen von Abrechnungen über neue Ausgaben‘ ist der Gemeinderat nicht eingetreten (siehe auch Stellungnahme der RPK).

#### Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Vorlage auf gesetzliche/juristische Richtigkeit geprüft und Bemerkungen dazu gemacht. Diese sind wo nötig in der Vorlage aufgenommen worden.

Nach der Abstimmung muss die Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt werden.

## 2. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

### Hauptkritikpunkte / Anträge der RPK

Die beiden Hauptkritikpunkte / Anträge der RPK über ‚Landerwerb‘ und ‚Genehmigungen von Abrechnungen über neue Ausgaben‘, auf die der Gemeinderat **nicht** eingetreten ist, sind die folgenden:

- **Art. 16, Ziffer 9+10 - Landerwerb (Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung) sowie Art. 26, Abs. 2, Ziffer 4+5 - Landerwerb (Finanzbefugnisse Gemeinderat):**

*Antrag der RPK:* Die Regelung der Kompetenz des Landerwerbs soll in der Gemeindeordnung ergänzt werden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es keine Rolle spielt, ob das Geld auf einem Bankkonto liegt oder in eine Liegenschaft investiert wird.

Diese Ansicht teilt die RPK **nicht**.

- **Art 16, Ziffer 7 - Genehmigung von Abrechnungen (Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung):**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: die Genehmigungen von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, ausgenommen Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitungen vorliegen.

sowie

- **Art. 26 Abs. 1, Ziffer 4 - Genehmigung von Abrechnungen (Finanzbefugnisse Gemeinderat):**

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: die Genehmigungen von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitungen vorliegen.

Die Arbeitsgruppe der Gemeindeschreiber/innen ist der Ansicht, dass durch diese Lösung der administrative Aufwand geringer gehalten werden kann.

Die RPK ist der Ansicht, der administrative Aufwand für den einzelnen Gemeinderat erhöht sich indes enorm.

### Genehmigung von Abrechnungen

Diese Feststellung zur ‚Genehmigung von Abrechnungen‘ betrifft sowohl den Abschnitt ‚**Finanzkompetenz Gemeindeversammlung**‘ wie auch den Abschnitt ‚**Finanzkompetenz Gemeinderat**‘ der neuen Gemeindeordnung.

**Art. 16, Ziffer 7 und Art. 26, Absatz 1, Ziffer 4:** Die Genehmigung von Abrechnungen (z. Bsp. Baukreditabrechnungen etc.) über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, ausgenommen Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegen.

Bisher wurden sämtliche Abrechnungen, welche an der Urne oder der Gemeindeversammlung beschlossen wurden, durch die RPK geprüft und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die RPK erachtet es als wichtig, dass Abrechnungen für Ausgaben, welche an der Urne oder Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten genehmigt wurden, weiterhin durch die RPK kontrolliert und zur Genehmigung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Mit der neuen Gemeindeordnung übernimmt der Gemeinderat, bei Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt, die Aufgabe der RPK. Das heisst, er prüft die Abrechnung auf die Richtigkeit und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die Abrechnung wird anschliessend durch den (Gesamt-) Gemeinderat mit einem Beschluss genehmigt. Somit trägt der Gemeinderat die finanzielle Verantwortung. Fehlerhafte Abrechnungen könnten Auswirkungen unter anderem auf die gebührenfinanzierten respektive steuerfinanzierten Konten und die Jahresrechnung haben.

### **Zusatzkredite**

Weiter hat die RPK ihre Bedenken geäussert, ob die neue Formulierung für die Zusatzkredite (‚Summe der Ausgaben‘ statt wie bisher eines Betrages) wirklich praktikabel ist (siehe **Art. 9, Ziffer 3** und **Art. 16, Ziffer 5** sowie **Art. 26, Absatz 1, Ziffer 3**). Mit der neuen Gemeindeordnung ist nicht mehr die Höhe des Zusatzkredites massgebend, sondern die ‚Summe der Ausgaben‘ was bedeutet, dass der ursprünglich bewilligte Betrag/Kredit und der Zusatzkredit zusammengerechnet werden müssen. Diese Summe entscheidet anschliessend, in wessen Finanzkompetenz die Zuständigkeit fällt.

Würde dieser Artikel korrekt umgesetzt werden wollen, ergäbe sich ein enormer administrativer Aufwand (Urne oder Gemeindeversammlung), welcher eine schnelle Handlungsfähigkeit des Gemeinderates einschränken würde.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich spricht sich ebenfalls gegen diese Lösung aus, da dieser Artikel so nicht in der Muster-Gemeindeordnung zu finden ist.

### **3. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Buch am Irchel die Annahme der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel datiert 26. Oktober 2017.

Buch am Irchel, 06. Januar 2018

Präsident RPK

Aktuarin

André Wiesendanger

Michaela Burgener

## **5. Schlussbemerkung**

Ziel der Totalrevision der Gemeindeordnung ist eine Inkraftsetzung am 1. Januar 2019, gleichzeitig mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2.

**Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen.**